

# STATUTEN PFADIABTEILUNG UNSPUNNE

Vorbemerkung: Aus Gründen einer möglichst einfachen sprachlichen Fassung wird zumeist nur die männliche Bezeichnung einer Funktion angegeben.

## 1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Unspunne, gegründet 1917, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Interlaken.

## 2. Zugehörigkeit

Die Abteilung ist der Pfadibewegung Schweiz PBS und deren Unterabteilungen angeschlossen. Deren Satzungen, Reglemente und Empfehlungen finden ergänzend Anwendung.

## 3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der Pfadibewegung Schweiz. Grundlegend für die Tätigkeit der Abteilung ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Leitsätze sind Gesetz und Versprechen.

## 4. Gliederung der Abteilung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt:

1. Stufe: Wölfe und Bienli
2. Stufe: Pfadfinder und Pfadfinderinnen
3. Stufe: Raider
4. Stufe: Rover

## 5. Mitglieder

Mitglieder sind Jugendliche in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Bestandesverzeichnis. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Pfadi Kanton Bern und der Pfadibewegung Schweiz.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter; für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist sie auch durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahres zu erfüllen sind. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

## 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- der Abteilungsrat
- die Abteilungsleitung
- der Abteilungsleiter
- das Abteilungskomitee
- der Heimausschuss
- die Rechnungsrevisoren

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle gemeldeten Mitglieder gebildet; Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden durch ihre Eltern an der Versammlung vertreten. Sie findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind bekanntzugeben. Aenderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung

a) wählt:

- alle 3 Jahre den Präsidenten, den Kassier, den Sekretär, den Heimverwalter, zwei Elternvertreter mit Kindern in der ersten oder zweiten Stufe, einen Vertreter der ehemaligen Pfadi "Unspunne" und den Abteilungsleiter,

unter Vorbehalt seiner Bestätigung durch die Kantonsführung

- zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

b) beschliesst über:

- die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Ausgaben von über Fr. 2000.--
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Dieser beträgt Max. Fr. 80.- pro Jahr

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## 8. Abteilungsrat

Er besteht aus allen aktiven Führerinnen und Führern und aus Personen die ein Amt in der Abteilung ausüben, und die nicht im Abteilungskomitee vertreten sind, sowie einem Vertreter der ehemaligen Pfadi "Unspunne". Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter geleitet. Die Mitglieder des Abteilungsrates tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

Der Abteilungsrat

- sichert ein aktuelles und erzieherisches Pfadileben in den einzelnen Einheiten der Abteilung
- orientiert in geeigneter Weise das Abteilungskomitee und die Eltern über die Tätigkeit der Abteilung
- ist verantwortlich für Ausbildung und Betreuung nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten
- berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung
- ernennt die Führerinnen oder Führer der einzelnen Einheiten, den Quartierfeldmeister, den Materialverwalter und die Redaktion des Steinbockes
- kann die Mitgliederversammlung einberufen
- kann Mitglieder aus der Abteilung ausschließen
- kann Ausgaben bis Fr. 2000.-- beschliessen.

## 9. Abteilungsleitung

Sie wird gebildet durch die Stufenleiter und den Abteilungsleiter.

Die Abteilungsleitung

- unterstützt den Abteilungsleiter bei der Bewältigung seiner Aufgaben
- bereitet den Abteilungsratshöck vor und arbeitet Vorschläge aus, welche der Abteilungsrat behandeln muss
- stellt die Verbindungen zwischen den Stufen und dem Abteilungsleiter her und informiert diesen regelmässig über die Aktivitäten in den Stufen

## 10. Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter darf nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungskomitees sein. Er muss volljährig sein.

Der Abteilungsleiter

- leitet die Abteilung
- vertritt die Abteilung gegenüber der Pfadibewegung der Schweiz, des Kantons und des Bezirkes
- ernennt den Begleiter für die Bezirkshöcke und ernennt einen Vize-Abteilungsleiter, der in der Regel dem andern Geschlecht angehören muss
- leitet die Sitzung des Abteilungsrates
- ist für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich
- erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung
- ist dafür besorgt, dass die Führerinnen und Führer gut ausgebildet werden
- kann Ausgaben bis Fr. 500.-- selbständig tätigen.

# STATUTEN PFADIABTEILUNG UNSPUNNE

## 11. Abteilungskomitee

Es besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Heimverwalter, den Elternvertretern, dem Vertreter der ehemaligen Pfadi "Unspunne" und dem Abteilungsleiter. Bei Bedarf können weitere aktive Führerinnen und Führer beigezogen werden.

Es wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.

Das Abteilungskomitee

- steht der aktiven Führerschaft mit Rat und Tat zur Seite
- informiert sich eingehend über das Leben in den Einheiten
- hilft mit, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
- kann die Mitgliederversammlung einberufen.

## 12. Finanzen und Material

Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Im Verkehr mit Bank und Postcheck ist er mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Er erstellt jährlich eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz, lässt sie durch die Revisoren prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Der Abteilungskassier revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

Die Abteilungskasse wird gespeist durch die Jahresbeiträge der Abteilungsmitglieder, durch J+S Beiträge, durch Beiträge von Freunden und Gönnern, aus Erträgen von Unterhaltungsabenden und ähnlichen Anlässen der Abteilung, und Ueberschüssen von über Fr. 30.-- von Lagern oder Anlässen.

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche die Abteilung betreffen, auf. Die Abteilung zahlt in der Regel die Ausbildungskosten der Leiter.

Sie deckt auch Defizite von Einheits- oder Abteilungsanlässen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Material aller Einheiten gehört der Abteilung.

## 13. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind pro Vereinsjahr zu entrichten. Sie sind der PBS und der "Pfadi Kanton Bern" zusammen mit den Versicherungsbeiträgen an den Kantonalverband zu zahlen.

## 14. Abteilungszeichen

Die Abteilungskravatte ist blau mit einem weissen Rand. Das Abteilungszeichen besteht aus dem Wappen des Freiherrn von Unspunne: Blauer Schild mit weissem Keil, in dessen oberem breitem Teil sich ein fünfstrahliger blauer Stern befindet.

## 15. Heim

Ueber die Benutzung des Heimes stellt der Abteilungsrat in Absprache mit dem Abteilungskomitee eine Heim- und Schlüsselordnung auf.

Für den Erhalt des Heimes wird ein Erneuerungsfonds gebildet der für den Unterhalt und Neuerstellungen des Heimes aufkommt. Dieser wird jährlich durch den Abteilungsbetrieb gespeisen.

Das Heim und der Erneuerungsfonds kann nur mit schriftlicher Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder verkauft oder aufgelöst werden.

## 15a. Heimausschuss

Der Heimausschuss besteht aus dem Heimverwalter (von Amtes wegen), Heimfondsverwalter (von Amtes wegen), Heimbauchef, Vertreter der Abteilungsleitung, weitere Personen die für die Erhaltung des Heimes notwendig sind. Das Abteilungskomitee bestimmt den Vorsitzenden. Der Heimausschuss

- Beschliesst über alle Angelegenheiten des Heimes, welche gemäss den Statuten keinem anderen Organ vorbehalten ist.
- strategische Planung der Heimmutzung

- ist für den Unterhalt des Heimes verantwortlich erstellt ein Investitionsplan für den Unterhalt und Neuerstellungen zu Händen der Mitgliederversammlung.

## 16. Vereinsorgan

Der 'Steinbock' ist das offizielle Vereinsblatt und erscheint mindestens viermal jährlich. Jedes Mitglied der Pfadiabteilung erhält ein Exemplar.

## 17. Materialausleih

Zur Ausleihung des Abteilungsmaterials stellt der Abteilungsrat eine Ordnung auf.

## 18. Archiv

Jedes Jahr müssen alle Protokolle, Lagerprogramme und -abrechnungen oder Programme und Abrechnungen von anderen Anlässen, der Jahresbericht und die Abrechnung, die Mitgliederlisten und alle Vereinsblätter des Jahres dem Archivar abgeliefert werden.

In der Regel wird das Amt des Archivar vom Abteilungsleiter besorgt.

## 19. Revisoren

Die beiden Revisoren prüfen die Ertrags- und Vermögensrechnung der Abteilung jährlich einmal und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## 20. Auflösung

Die Abteilung kann nur mit schriftlicher Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Ueber die Verteilung des Vereinsvermögen gelten die Bestimmungen der PBS.

## 21. Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch Beschluss der 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Kantonalverband Bern. Für die Aenderung von Art.20 (Auflösung) und Art. 15(Teil Heimverkauf) gelten die Bestimmungen jenes Artikels.

## 22. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung des Kantonalkomitees vom 24. Juni 2004 und gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.3.2004 am 27.3.2004 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Matten b.I., 26. März 2004

der Präsident

**A. Baumgartner**

die Sekretärin

**E.Stadler**